



(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

## Eine Heimsuchung der Rhein- und Maingegend vor 250 Jahren.

Von Th. Schüler.

Im Jahre 1666, also vor 250 Jahren, verkreitete eine verheerende Krankheit, die man die Pest nannte, Zimmer und Schreden unter der Bevölkerung des unteren Main- und des Rheingaus. In ihren Symptomen der Cholera, dem Typhus oder auch dem Milzbrande gleichend, war ihr Auftreten um so unheimlicher, als die Leimgesuchten unter den größten Fieberqualen schnell dahin starben, weil die medizinischen Schutz- und Heilmittel äußerst rückständig waren. Trotz der vielen Opfer, die sie forderte, blieb es immer noch ein trauriger Trost, daß sie gutmütiger einherging als in anderen Gegenden, wo sie bei ihrer periodischen Einkehr ganze Ortschaften entvölkerte. Nach den Mitteilungen der Chronisten soll sich der Selbsterhaltungstrieb des Menschen und seine Furcht vor dem Tode nirgends so beschämend gezeigt haben als bei dieser Krankheit. Eltern sollen ihre Kinder aus Furcht vor der Ansteckung hilflos liegen gelassen und Kinder das Sterbebett der Eltern gelassen haben. Um so erhabender sind die wenigen Beispiele von aufopfernder Hingabe und selbstloser Krankenpflege, die bekannt wurden.

Die Entstehungsurachen und der Herd, von dem aus die Krankheit sich verbreitete, suchte man gewöhnlich in fernem Osten, in den Sumpfniederungen des Nils. Mit Vorsichtsmaßregeln glaubte man sich schützen zu können, ohne zu bedenken, daß in den gesundheitswidrigen Einrichtungen der größeren Städte des Westens die Krankheitskeime so gut wie dort ihren Nährboden fanden. Bei der in Rede stehenden Epidemie waren Frankfurt und Mainz die Mittel- und Ausgangspunkte derselben. Vermutlich von Mainz aus eingeschleppt, hatte zu Schierstein schon im Frühjahr 1666 die Seuche solchen Umfang angenommen, daß gelegentlich des Eltviller Marktes am 23. und 24. Mai die kurmainzischen Behörden des Rheingaus Wächter an der Oberpforte zu Niederwalluf aufstellten, die die aus Schierstein und Niebrich-Mosbach kommenden nassauischen Marktbesucher zurückweisen mußten. Am 10. Juni bedrohte der Vicebom des Rheingaus alle diejenigen mit einer Strafe von 50 Reichsthalern, die einen von der Pest heimgesuchten Ort betreten oder Bewohner solcher Orte in ihren Häusern aufnehmen würden. Auch auf die anlässlich der Angst und Sorge nach Notgottes ziehenden Bittgänger habe sich die Ausschließung auszu dehnen, wenn sie einen schriftlichen Ausweis über ihren guten Gesundheitszustand nicht vorzuzeigen vermöchten. Doch konnten diese Vorichtsmaßregeln nicht verhindern, daß die Seuche auch in Eltville Eingang fand, wie eine Aufzeichnung vom 18. August besagt.

Etwas später dehnte sich die Krankheit über Winkel aus, wo man sie anfänglich als Dysenterie oder Ruhr betrachtete und ihren grauischen Charakter erst erkannte, als innerhalb zweier Tage ein Familienvater samt seinen sieben Kindern starb. Wie Defan Spengler in seiner Geschichte von Winkel angibt, forderte der „schwarze Tod“ bis 18. November 51 Opfer. Die Leichen fuhr man schließ-

lich auf Karren nach dem Totenhofe und zeigte die Sterbfälle dem Geistlichen nicht mehr an, sodas bis 5. April 1668 die darauf bezüglichen Einträge im Kirchenbuche fehlen.

Schrecklich soll die Seuche auch in Bingen gewütet haben, wo die damals erbaute Rochuskapelle an die traurige Zeit erinnert; sie zieht noch heute eine große Zahl von Wallern an und, wie Defan Spengler meint, — auch von vergnügungsfüchtigen Weltmenschen, denen die Erinnerung an jene Heimsuchung heilsam sein sollte.

In Lorch waren, wie wir dem Berichte des dortigen Oberschultheißen an den Landschreiber des Rheingaus vom 21. Oktober 1666 entnehmen, bis dahin 50 Bürger der Krankheit erlegen, und täglich wurden noch 8 bis 10 Personen begraben.

In den Bewohnern der Orte Oberwalluf, Neudorf und Erbach war das Strafgericht Gottes noch gnädig vorübergegangen, als sie sich am 10. Oktober 1666 zur Verhütung der Krankheits einschleppung weigerten, lothringische Köpfer bei sich aufzunehmen, die in den damaligen inacten Wirren des Reiches Winterquartiere dort beziehen wollten.

Weit in das Jahr 1667 hinein waren im Rheingau die Spuren und beängstigenden Verheerungen der Krankheit zu spüren. Noch am 18. August dieses Jahres verbot der Kurfürst von Mainz die Abhaltung der Friedrichs Wallfahrt und der Elstricher Kirchweih, sowie der Jahrmärkte an beiden Orten, wozu der kurmainzische Hofrat am nächsten Tage dem Landschreiber in Eltville erläuternd schrieb, der Kurfürst wünsche, daß nicht nur in den beiden genannten Orten, sondern allenthalben im Rheingau dergleichen vollreiche Wallfahrten, Jahrmärkte und Ansammlungen zur Vermeidung der Krankheitsübertragung noch zur Zeit unterblieben.

Für die Mainorte kam nicht nur Mainz, sondern auch Frankfurt als zu meidender Krankheitsherd in Frage, und es hatte der kurmainzische Oberamtmann für die Unterhöchst und Königlein den kurmainzischen Untertanen das Betreten dieser Stadt verboten. Beim Herannahen der Herbstmesse machte am 15. September 1666 der Amtmann in Höchst den Oberamtmann auf die Unzuträglichkeiten aufmerksam, die sich für diejenigen Mainbewohner ergaben, die in ihrem Verdienst auf den Verlehr mit Frankfurt angewiesen waren. Sie überließen ihn, schrieb er, täglich mit der Bitte um Erlaubnis zum Besuche Frankfurts, wofür sie sonst ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen vermöchten. So gern er auch ihren Wunsch erfüllte, so trage er doch Bedenken, die Verantwortung für ein zu befürchtendes Unglück auf sich zu nehmen.

Wie und woher es gekommen, sei dahingestellt; jedenfalls ist bekannt, daß sich die Epidemie über Eddersheim, Sindlingen, Flörsheim, Weibach, Wicker, Hochheim, Kofheim und Kastel ausbreitete. Die Einwohner Hofheims hatten mit ihrem

Pfarrer einen Wittgang um Abwendung der Furie nach dem Rüderr- oder Rabberge unternommen (Rhein. Kurier vom 13. Juli 1903) und hier gelobt, zur Ehre Gottes und zum Preise der heiligen Jungfrau eine Kapelle zu erbauen, wenn sie von der gefürchteten Krankheit verschont blieben. Die damals wirklich errichtete und zu einem vielbesuchten Wallfahrtsort gewordene Kapelle wurde 1771 erneuert, 1795 von den Franzosen zerstört und erst Mitte des 19. Jahrhunderts in ihrer jetzigen Gestalt wieder aufgerichtet.

Nach Flörsheim war der Krankheitsstoff von Eindringen aus übertragen worden. Ein Schneider hatte infizierte Kleider von dort nach Flörsheim mitgebracht und für seine Kinder ungarbeitet, von denen vier an einem Tage starben. Das und anderes, was alte Leute ihm darüber erzählten, hat der von 1727 bis 1773 in Flörsheim angesetzt gewesene Pfarrer Lambert in dem dortigen Kirchenbuche in Ermangelung gleichzeitiger Nachrichten aufgezeichnet. So bössartig trat seit Mitte Juni 1668 hier die Seuche auf, daß in wenigen Monaten 160 Todesfälle vorkamen: im Oktober starben noch 30, im November 26 und im Dezember 20 Personen. Anfanglich hatte man die Toten am Tage zur Ruhe gebettet, später trug man sie des Nachts in aller Stille hinaus, um die Angst der Einwohner nicht zu vermehren. Mehrfach kam es vor, daß man liebe Nachbarn, Verwandte und Bekannte des Morgens in ihren Wohnungen fand, mit denen man am Abend zuvor noch die Tagesereignisse besprochen hatte. Wie eine Wohnung längere Zeit verschlossen, so kam man bei ihrem Öffnen nicht nur die Bewohner, sondern auch Vieh und Haustiere als Leichen vor. Als der Auermüdigste im Samariterdienst wird der Ortsarztliche Laurentius Murr geschilbert, der die Straßen und Häuser nach Eiskübeln besichtigte, den brennenden Durst der nach Erfrischung Sehenden stillte, Tag und Nacht die heilige Kommunion spendete, Kinder den Armen der toten Mütter entnahm und in Pflege gab und seine Aufopferung so weit trieb, daß er beim Begraben seiner Pfarrkinder selbst Hand anlegte.

Als die Not aufs höchste stieg, und der Sommer um die Fahrborgangen allgemein wurde, zog der Geistliche mit der Gemeinde hinaus an die Stationen, um vom Kisten die Abwendung dieser Geißel zu erbitten. „Und siehe.“ laut der Chronik, „die Seuche stand still und schritt in Fäden nicht weiter fort.“ Aus Dankbarkeit gegen Gott gelobte damals die Gemeinde, diesen Tag — es war der 28. Juli — für immer als Dank- und Bittfest feierlich zu beachten. Sie hat ihr Gelübde gehalten; nur wurde die Feier in den Kriegswirren des Jahres 1866 auf den letzten Montag im August verlegt. Am vierundzwanzigsten August beinahe man zur Erinnerung an jene Schreckenszeit die 250ste Wiederkehr dieses „verlobten“ oder versprochenen Tages. Aus diesem Anlaß erließen auf Veranlassung des Herrn Bürgermeisters Lauck im Verlage von Heinrich Dreißbach in Flörsheim eine kleine Erinnerungsschrift, aus der Näheres über die Einführung des verlobten Tages und über die örtlichen und bürgerlichen Verhältnisse zu Flörsheim um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu erfahren ist.

Wie Flörsheim, so unterstand in jener Zeit auch der Flecken Hochheim der Herrschaft des Mainzer Domkapitels. Seine Bewohner waren bis zur Wiedereinnahme des Jahres 1666 von der Seuche noch nicht ergriffen, und es glaubte der Domdechant, sie dadurch schützen zu können, daß er dem Ortsvorstand verbot, die aus Mainz und anderer feindseligen Orten kommenden Personen einzulassen. Mainzer Weinbergbesitzern sollte der Zugang zwar unversehrt bleiben, wenn sie Atteste über ihren guten Gesundheitszustand beibrächten; doch ihre mitgebrachten Fässer, Faß- und Kelternechte hätten den Ort zu meiden, sie wären des Morgens direkt in die Weinberge und des Abends von dort nach Mainz zurückzuführen, „damit dergleichen Geistes mit heimlich einschleichen und den Flecken gefährden.“ Aber auch von den Gutsbesitzern seien diejenigen auszuschließen, die von der leidigen Seuche schon einmal infiziert gewesen, damit durch die Scheu vor ihnen niemand erkrankte; ihre Herbstarbeit hätten sie in diesem Falle von Angehörigen oder vertrauten Personen überwachen zu lassen.

Als dann schon frühzeitig eine reichsbesessene und gute Weinrente eingebracht war, machte das Domkapitel am 6. Oktober bekannt, Schultheiß und Ortsgericht befürchteten, daß durch Ab- und Zugehen von Gutsbesitzern und Kauf-

leuten aus Mainz und Frankfurt andere Kaufstiehaber „einen Ekel schöpfen“ und abgehalten werden könnten, zu kommen und nach altem Herkommen den Weinmarkt zu machen. Es untersagte deshalb auch den in infizierten Orten wohnenden Weinbergbesitzern das Betreten des Orts; sie sollten ihre eingebrachten Weine der Pflege einheimischer Vertrauenspersonen überlassen.

Diese Vorsichtsmaßregeln hielten jedoch den gefürchteten Gast von Hochheims Toren nicht ab. Am 7. Dezember äußert das Domkapitel seinen Schmerz darüber und droht diejenigen mit Strafe, die infizierte Häuser verlassen und sich auf den Straßen und in der Kirche in die Gesellschaft Gesunder eindrängen würden. Ihnen sollen die Nachbarn alles Notwendige vor die Türen stellen, und wenn sie sich doch wieder erdreisteten, die Häuser zu verlassen, dann sollen sie ihnen durch den Ortsvorstand von außen verschlossen werden. Zur Beerbigung der der Pest erlegenen Einwohner sollen nur die vom Ortsgericht bestellten Totengräber gegen einen Lohn von einem königlichen Taler für jede Leiche zugelassen werden; sie habe des Abends oder in der Frühe in aller Stille und ohne jede Begleitung zu geschwehen.

Einen nachhaltigen Eindruck scheint die Heimsuchung auf die Bewohner Hochheims nicht gemacht zu haben, da das Domkapitel am 3. Januar 1667 sein unzweideutiges Mißfallen über die geringe Bußfertigkeit seiner dortigen Untertanen ausspricht, die ungeachtet der Prüfung, die der Pfarrherr über sie verhängt, das Fressen, Saufen und Spielen bis in die halbe Nacht fortsetzten und dabei solch ärgerliches Fluchen, Schwören, Haderen, Ränken und Schlägen verübten, daß man sich darüber entsetzen könne und zu befürchten sehe, es werde Gottes Zorn nicht abgewendet, sondern vergrößert werden. Eingedenk der betrübten Zeit hätten sie sich solcher Ausschreitungen zu enthalten und auch bei Hochzeiten und Kindtaufen den künftigen Verordnungen gemäß sich der Einfachheit zu befleißigen, wenn sie nicht wollten, daß gegen die Übertreter mit exemplarischer Leibstrafe vorgegangen werde.

Überhalb Jahrhunderte fast hatte man in den katholischen Orten der Rhein- und Mainregion die Bittgänge zur Erinnerung an jene erschütternden Vorgänge fortgesetzt, als das herzogliche Edikt vom 18./27. August 1815 die Prozessionen auf die am Fronleichnamsfeste, am Tage des heiligen Markus und an den drei ersten Tagen der Wittwoche beschränkt wissen wollte. Die Erregung darüber war an manchen Orten groß. Noch 1825 suchte der Pfarrer Lauck aus Raumenthal, der bei der kirchlichen Feier des verlobten Tages in Flörsheim die Festpredigt hielt, die Mißstimmung seiner Zuhörer zu besänftigen, indem er darauf hinwies, daß Zeit und Umstände nicht darauf angetan seien, den Tag mit äußerer Pracht und lauten Kundgebungen zu begehen. In Wahrheit werde dieser Gedentag erst dann ein „verlobter“ zu nennen sein, wenn sich jeder in der Stille bußfertigen Herzens vor seinem Gott beuge. Später wurde dort und anderwärts vor den Einwohnern zum religiösen Bedürfnis gewordene Bittgänge wieder gestattet; er gehört noch heute zu den erhebendsten Kirchenfeiern.

☞

## Schulordnung der Gräfin Sophie Florentine zu Wied-Runkel aus dem Jahre 1708.

Von Oskar Juchs, Pfarrer zu Dorne-Dortmund.

Sophie Florentine, Gräfin zu Wied-Runkel, wurde im Jahre 1684 als Tochter des Grafen Simon Heinrich zur Lippe geboren. Am 30. August 1704 vermählte sie sich auf Schloß Schadeck bei Runkel mit dem Grafen Maximilian Heinrich zu Wied-Runkel. Ihr Bruder Friedrich Adolf zur Lippe besorgte ihre Ausstattung. Graf Maximilian Heinrich trat als Rittmeister in hessen-darmstädtische Kriegsdienste. Seine Gemahlin Sophie Florentine wohnte zunächst auf Schloß Schadeck, da die Schlösser zu Runkel und Dierdorf im Bau begriffen waren. Am 30. Mai 1705 wurde ihnen der erste Sohn Johann Ludwig Adolf, am 19. Juni 1706 der zweite Sohn Karl Wilhelm Alexander Emil, beide Male in Runkel, geboren. Im Herbst des Jahres 1706 reiste Graf Maximilian Heinrich mit dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt nach Stuttgart, kam dort mit seinem Vetter, dem Grafen Georg

Hermann zu Weiningen-Westerburg, in Streit und bei dem Dorfe Schmieden in Zweikampf, wurde von zwei Kugeln getroffen, stürzte vom Pferde und starb nach wenigen Stunden in jenem Dorfe. Sein Leichnam wurde am 12. Januar 1707 in der Kirche zu Kunkel beigesetzt. Seine erst 23jährige Witwe führte nebst dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt die Vormundschaft über ihre beiden Söhne. Erst im Jahre 1730 übertrug sie ihrem ältesten Sohne Johann Ludwig Adolf die Regentenschaft, zog sich von den Regierungsgeschäften ganz zurück und reiste bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts auf Schloß Kunkel. In ihren letzten Lebensjahren zog sie sich nach Altenkirchen zurück und starb dort im Jahre 1758, ihre Leiche wurde in der Kirche zu Kunkel beigesetzt. In ihrer langen Regentenschaft zeichnete sie sich durch Einsicht, Geist und Kraft rühmlich aus und ordnete auch die Verhältnisse in Kirche und Schule.

Am 31. Oktober 1708 erließ sie eine Kirchenordnung, in welcher auch ein Teil „von den Schulen“ handelt. Diese Schulordnung spiegelt uns die damaligen zum Teil recht rückständigen Schulverhältnisse so interessant und treulich ab, daß sie im folgenden wörtlich wiedergegeben werden soll. Die nach der Umsitte der damaligen Zeit auch hier in die deutsche Sprache so viel eingewirkten Fremdwörter sind, so weit es nötig erschien, erklärt (in Klammern dahinter).

§ 1. Hierbey werden auch alle eltern ihrer Pflichten nachdrücklich erinnert, ihren von Gott Begebenen Heilsegen gebührendt und allen Fleißes zur Schulen zu halten, wovon wir folgende Verordnung setzen:

1. Sollen alle ins sechste Jahre tretende Kinder bis selbige ferner daß funfzehende Jahr werden erreicht haben, continuirlich (ohne Unterbrechen) fleißig zur Schulen gehalten werden, ohne unterschied der religion, so welche vorzuschicken mögten.

2. Wie nun alle in solchem Jahr schwebende Kinder nachsächlich zur Schulen gezälet und solche zu besuchen abdringiret (gehalten) werden, also werden alle Elterliche gewisse von ihnen selbst finden, daß sie nach umgang der 15 Jahr darum nicht aus der Schulen halten, sondern fernershin damit zu continuiren (fortzufahren) gehalten sein, biß sie zu einiger perfection (Vollkommenheit) in der Lehr gekommen und nöthiges fundamentum (Grundlage) im Cypriantum erlernt haben.

3. Dieweil denn schul und schuldiener zu unterhalten nicht eines oder des anderen thun allein ist, sondern Billig, daß eine ganze Gemeinde hierin ihrem christlichen und potsseeligen genossen mitzuschießen und beitragen erforderlicher nothdurfft sehen lasse, so sollen diergenige, so keine Kinder haben in die schul gehen, dessen ohngeacht dem schulmeister an der statt der kost ein gewisses an Fruchten, Korn und Haffer zulegen helfen, oder selbige Beköstigen, daß jedes Haus ohne unterschied, eines gleich dem andern an aufrichtigkeit (aufrichtigen) säubern fruchten dem schuldiener seine nothdurfft beitrage und Pflege.

4. Das Schulgeld aber oder die geld Besteltung, wie solche mit dem schulmeister Vereinigt worden, auf die in die schul gehende oder Bilmehr zum schulgehen thätig erlante Kinder in die Häupter aufgethelet. Von den Kindern aber keine Post gegeben werden, sondern ein Haus gleich dem andern, einen tag nach dem andern solche entrichten, und da sich arme eltern, so mittel Poff und Bloß wären, darunter Befinden soltten, die daß schulgeld nicht beitragen könnten, soll das schulgeld für solche aus den almosen entrichtet werden.

5. Weßwegen Jahres bey Anfang der Schulen eine richtige Verzeichnus der Kinder von 6 biß 15 Jahren inclusive und solche stricke dahin angewiesen worden, zur Schulen zu gehen — sie mögen aber zur Schulen gehen oder nicht — demnach ihr schul Geld abführen und dabei die Eltern ihrer nachlässigkeit und unachtsamkeit straffe gewerten sollen (Strafe gewärtigen sollen).

6. Wie nun die Obacht (Aufsicht) dem Pastori, Seniori und Vorsteher der Gemeinde krafft dieses von unserer Canslei errichteten und publicirten (veröffentlichten) Schul-Ordnung sub dato 15. November 1704 pflichts wegen obliegt, alß sollen auch die andern angehörige in der Kirche zu rieden seyn, was sie disfalls zum gemeinen besten anordnen und machen werden, die Vorsteher deswegen allerdinge ungescholten lassen, weniger sie mit unglimpflichen reden ansfahren.

7. Damit nun diesem Allem stricke und ehne den geringsten fehl nachgelebet werde, so wird denen Senioribus und Vorstehern anbefohlen, fest und mit allem ernst über diese Verordnung zu halten, und da sich jemand halßstarrig ergingen, und die güte nichts verfangen würde solches der Obrigkeitlichen Regierung anzuzeigen da denn genugjamen Zwangs Mittel die widerpenftigen zum gehorjam zu bringen.

§ 2. Ob dieser Ordnung soll stet und fest gehalten, an bestaltung der Schulen nichts versäumt, sondern die Schulen als Saam und pflanz Garten der christlichen Kirche vorab mit forhanen Subjectis (solchen Leuten) wohl versorget und besleidet werden, die selbstn der reinen und wahren religion zugethan und reiner lehr und leber ein gut Zeugnis haben, die Gründ der gesunden lehr verstehen, aus dem christlichen Catachismo und Hauptstückn des selbigen die jugend die fundamente einzupflanzn capable (fähig) und tüchtig, dabey aller neuen schwärmerey feind seyen.

§ 3. Keine alst gesunde Lehr und Sitten zeigende Bücher in den Schulen leiden, andere religion und Verdacht neuer Schwärmerey tragende Bücher nicht dulden, die Kinder mit ungespartem fleiß zur Gottesfürcht und reiner religion treulich anweisen.

§ 4. Damit auch unsere schuldiener wissen mögen, worin sie ihre Amts-Pflicht bezeigen sollen, haben solche auf nachgehende punkte Achtung zu geben:

1. Nachdeme die forcht des Herrn ein fürnehmer (vornehmer) und heilsamer Anfang zur Weisheit ist, so soll der schuldiener nicht allein für sich selbstn aller Gottesfürcht und tugenden besließen, sondern die ihm anbefohlene und anvertraute Jugend in aller Sanftmuth, freunds- und Goltseligkeit zum lieben Gebät anweisen, und so vor allen Dingen Gott loben und lieben, der ehrbarkeit sich befleissen, die laster hasen, auch so demnach die fundamente christlicher religion, wie sie im Heidelberger Catechismo\*) verfaßt, mit treuem fleiß lehren, den Catechismus ihnen wohl einbilden (einprägen), auch kein Catechismus und sonst uff (auf) die Bahn gebrachte und eingesetzte nebensragstücke oder andereß dergleichen außersu b den von Pastorem Senioribus zu schul Verordneten in der schul einzuführen.

2. Er soll auch daran sein, daß sich die Kind seivol in der Schulen als Kirchen sein stellen und zöchtig halten und kein unnützes geschwätz und andere süßerey treiben, sondern die Predigt göttlichen Wortß andächtigt und fleißig hören, daß sie auch in alleweg etwas daraus behalten und in der Schulen erzählen und uffsagen können (uff = auf).

3. Soll er auch mit aller treu dahin arbeiten, daß er nebenß solcher Goltseligkeit die ihm anvertraute Jugend auch sonstn in anverem nach dem besten unterrichte und deswelbige alles nach den ihm vorgeschriebenen regeln, nach welchen er sich jederzeit richten und gehorsamlich nachsehen soll, sonderlich aber die bestimmte schul Stunden ohne sonderbare Ursachen nicht versäumen oder sich langsam zu denselben einstellen noch vor Verfließung derselben uffhören.

4. In Züchtigung der Jugend soll er sich alles hoftern und unziemlicher heftigkeit enthalten und dazgegen aller väterlichen bescheidenheit und mäßigkeit gebrauchen, damit der Jugend Liebe gewonnen und also die lust zum schulgehen gereicht werde, dergestalt, daß auch seine übermäßige Indignität nicht angeklagt werde.

5. Nachdeme auch ärgernis eine so große Sünde ist, daß Christus das Wehe über diejenigen schreget, welcher jemanden ein ärgerniß aus den kleinen Kindern geben würden, so soll er seiner anbefohlene Jugend mit guten erbaulichen Exempeln, Gottesfürchtigen Wandel und leben in Worten und Werken, ehrbarer Kleidung, minen und geschehen recht fürgehen, und hingegen sich von aller lastern der trunkenheit und süllerey (Böllerey), leichtfertigkeit und unzücht gänzlich entziehen und dargegen männiglich entgegen und ehrbarlich unärgerlich erzeigen.

6. Er soll seiner regierenden Herrschaft als seiner ordentlichen hohen Oberkeit getreu und hold sein, derselben wie auch der ganzen Grabschaft frommen und nutzen, soviel an ihm ist, schaffen, für schaden warnen und wehren, wie einem treuen und redlichen unterthanen und schul-

\*) Die Grafen zu Wied-Runkel bekannten sich zur reformierten Lehre. Die Hauptbekennnischrift der reform Kirche ist der im Jahre 1682 von U. Finck und Dievian verfaßte Heidelberger Catechismus.

diener gegen seine von Gott gesetzte Obrigkeit wohl ansetzet und gebühret.

7. Er soll denen von Gnädigster Herrschaft verordneten Rätthen, auch andern vorgesetzten Kirchlichen versohnen, Inspektoren und Pastoren, allen gebührlchen respect, ehr und gehorsam leisten; mit gutem Vorwissen des Inspektoris und Pastoris und nach derselben gutachten alles in der Schuhl halten und handeln und für sich selbst nichts neues darin anstellen, sondern jederzeit erheischende Notdurfft auch bei deren Rathes gelebet, auch ohne Vorwissen und erlaubniß nicht verreißen noch weniger unnütz und andächtig Bagrens (Umherschweifens) und umbherlauffens sich g. wöhnen. Da es aber die ohnvermeidliche nothdurfft erheischen sollte und erlaubniß erhalten hätte, dannoch die verfügung thun, daß bei seinem abwesen die schuhl und Jugend nebst andern Amtsverrichtung nichts desto weniger genugsam v. r. sehung thun, sich auch in bestimmbter zeit wieder einf. n. d.

8. Er soll auch sub poena remotionis (bei Strafe der Amtsentsetzung) sich aller weltlichen Handel, unbesonnenen schreibens, zu zanktuchtigem Streit advocirens (herausforderns) gänzlich enthalten, seiner schulden desto fleißiger abwarten, auch, da ihme angesonnen würde, in detrimentum (zum Nachteil) seiner Oberkeit oder vorgesetzten Pastoris vermittelst und in gewöhnlicher form Supplicirens (vorstellig Werbens) etwas zu schreiben, solches vorabzuzen (ablehnen), und die partes (Parteien) vielmehr zu ihrer pflicht und schuldigkeit anweisen, folglich niemanden zur aufwiegelung weder mit worten noch mit werken anreizen, weniger sich selbst seinem Pastori widersetzen, mit allerhand stichel- und schmähenden zu traduciren (sich zeigen) und durch unglimpfliche nachrede in handel und ungeligkeiten zu führen trachten, noch jemand von den pfarrkindern, er sei wer er wolle, weder directe noch indirecte, heimlich oder öffentlich zum unwillen, uffstand und widersechtlichkeit gegen seinen Pastori zu erregen.

9. Er soll auch von seinem anbefohlenen Amt und schuldiener, so er einmal übernommen hat, für sich selbst nicht abtanken, er habe denn zuvor gebührend uffgefundigt und seiner pflicht gebührendlich entlassen und ledig gehalten (gesprochen) worden, zumahlen keinem, so in ein' öffentlichen Amt stehet, wohlanständig, ohne ordentlichen abscheid darvon zu gehen.

§ 5. Absonderlich weilen die bestellung und beschilung der kirchen und schulen bei denen Ewangelischen der Weltlichen Oberkeit allein und fürnehmlich zukommt, bisher aber die lieberliche gewohnheit und manier eing. r. isten, daß die gemeinden den schuldiener gleich den viehhirten und salva venia (mit respect zu sagen) sähürten all Jahr von neuem uffzudingem und wegen der bestellung zu contrahiren (einen Vertrag zu schließen) sich unterfangen wolle, wider unser Obrigkeitliches Recht laufendes, an sich selbst aber ungeziemendes anmaßen durchaus nicht gestatten, noch zugeben oder gutheissen können, zumahlen die gemeinden dabei mehr uff den geringen lohn als uff die tüchtigkeit der schuldiener reflectiren und mit ersparung eines oder des andern Guldens oft lieberliche präceptores, die selbst guter zucht und lehrmeister nötig hätten, zum verderben ihrer selbst eigenen Jugend uff- und angenommen haben. So sollen künftig hin ohne unser und unserer Canzlei und Inspektoris vorbewußt keine schuldiener angenommen werden, vor dieselbe, falls kein ordentliche bestellung vorhanden wäre, mit zuziehen der vorsteler die bestellung gemacht, der schuldiener in pflicht gestattet (genommen) worden und darbei sein verbleiben ohne einige änderung und ferneres gedrängnis haben und behalten solle.

§ 6. Das schul Jahr aber und der Aufzug der schuldiener soll uff Michaelis aus- und angehen, zumahlen solche zeit viel bequemer, als wenn die veränderung mitten in den Winter fallen sollte, und man sich allensals so schleunig eines bequemen Subjecti nicht erzeiffen v. d. öftlers wochen und zeit mit der Jugend verabsäumt würde.

§ 7. Da aber ein oder der ander theil zu verändern willens wäre, soll der die veränderung im sinn tragende teil dem andern teil  $\frac{1}{4}$  Jahr zuvor auf kündigen und bekant zu machen gehalten sein, damit kein theil an seiner verbesserung gehindert wäre.

§ 8. Die Haupt- und Kirchspielschulen sollen Winter und Sommer durchgehalten werden, und alle eltern verpflichtet seyn, wenigstens die Kinder zur sch. l. zu schicken, welche sie ohne dem in der feldarbeit und sonst

nicht brauchen, widrigenfalls, da sie die Kinder nicht sch. l. wolle, man solche mittel an die hand nehmen wird, daß sie den schullohn demnach völlig abtragen müssen und ihnen also gezeigt werden wird, wie sie ihrer Kinder bestes prüfen, zeit und ewige wohlfahrt sichern sollen."

## Altnassauer Allerlei.

R. N. Die Entdeckung des Gesundbrunnens bei Herborn. Im Jahr 1650 entstand bei Herborn, ohngefahr  $\frac{1}{4}$  tel stunde davon, westwärts, am weg nach Odersdorff, an einem ziemlich hohen Berg, ein Gesundheits-Brunnen, der in Kurzen sehr Berühmt wurde, indem viele Bresthaften daselbst ihre gesundheit wieder erlangt haben. Er wurde im Monat März besagten Jahres von einer Bauersfrau aus bemelbetem Dorf entdeckt. Den da diese aus der Stadt Herborn nach Haus gehen wolte, und ihr ein ohngewöhnlicher Durst ankam, bemerkte sie, daß am weg Wasser hervorquellte, ging dahin, und trund davon. Nun war sie viele Jahre engbrüstig gewesen, und hatte einen kurzen athem. Allein auf diesen trund spürte sie merdliche Besserung, erzählte es, sobald sie nach Odersdorff kam, ihren Nachbarn, welche so dan es ausbreiteten, und weilen kurz zuvor auch zu Nieder-Seinheim in der grafschaft Stolberg ein Heilbrunnen sich hervorgethan auf die Bedanden kamen, es müste eine gesundheitsquelle seyn. Worauf dan einige Bürger in Herborn hinausgegangen sind, und weilen wenig wasser gequollen, nachgegraben und alsbald zwei Starke sprünge entdeckt haben. Da nun viele Bresthafte sich dabei eingefunden, hat der Magistrat zu Herborn weiter graben lassen und 6 neue quellen gefunden, die von solcher wirkung gewesen, daß ein ganz register solcher welche davon von Blindheit, Lähme, glieder-schmerzen und sonstn geheilet worden von Ludwig Christian Enopius genannt Blandenpöth M. d. Prof. und Leib-Med. in der Beschreibung dieses Gesundbrunnens, pegographia Nassovico Herbornaca genannt, angeführt wird." (Handschristlicher Eintrag in einem Exemplar der Textorischen Chronik vom Jahre 1617; die erwähnte Beschreibung des Gesundbrunnens ist abgedruckt in den „Herborner Geschichtsblättern“, 3. Jhrg. 1906, S. 76 ff.)

J. B.-G. Hurdy-Gurdy. Im Anfang des vorigen Jahrhundert's beschäftigten sich viele Einwohner des östlichen Taunus, auch die von Anspach im Amte Usingen mit Wollspinnerei und Tuchweberei. Nachdem aber die Maschinen mehr und mehr die handarbeit verdrängten, verloren die armen Anspacher ihr Brot, und viele von ihnen mußten in die Fremde ziehen, um der Not zu entgehen. Manche Anspacherin ließ sich damals anwerben, um in den amerikanischen Goldgräbertreipen als Sängerin aufzutreten, wofür sie nur kärglichen Lohn empfing. Diese Sängerrinnen führten den Namen Hurdy-Gurdy. Bis vor einigen Jahren lebten in Anspach noch zwei dieser unglücklichen Frauen, die die Sehnsucht nach der Heimat in die Stille des Taunus zurückgeführt hatte.

= Burgen und besetzte Gutshöfe um Frankfurt a. M. Die harte Zeit des Kriege's hat die Liebe zur Heimat machtvoll belebt und mit neuem Inhalt versehen. Gar mancher, der aller fremden Potentaten Länder kennt, war vordem im deutschen Vaterland nicht übermäßig heimisch, wußte um seine tausend und abertausend Reize und Schönheiten nur wenig Bescheid. Das sollte künftig anders werden und sein! Die Schönheit der eigenen Heimat wird wieder mehr zur Geltung kommen. Ein Buch, das auch der Stärkung der Heimatliebe in erster Linie dienen will, ist soeben im Verlage der Goldstein'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M. unter dem Titel: Burgen und besetzte Gutshöfe um Frankfurt a. M., deren Geschichte und Kriege erschienen. In ihm schildert der Verfasser Siegfried Nassauer in frisch geschriebenen Kapiteln die zahlreichen Burgen, Schlösser und besetzten Höfe in der näheren und weiteren Umgebung von Frankfurt a. M., den Leser zugleich in ihre reichbewegte Geschichte einführend. Der 368 Seiten starke Band erfüllt in glücklicher Weise, was er verspricht. Die Fülle guter Bilder ist sorgfältig ausgewählt und ergänzt den interessanten Text aufs beste. Wer die schöne Landschaft, in der die alte Mainstadt liegt, erschöpfend kennen lernen will, wird gerne das Werk mit auf seine Wanderungen und Fahrten nehmen oder es zu Rate ziehen.